

## **SELBSTDEKLARATION ZUR EINHALTUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

(Art. 26 Abs. 2 BöB und Art. 29c der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine)

### **1. Bezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Vermeidung von Interessenkonflikten, Korruption und unzulässigen Wettbewerbsabreden**

#### **Hiermit bestätigen wir, dass**

- wir alle fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben;
- wir alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Wettbewerbsabreden zu Lasten der SBB AG ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Wettbewerbsabreden unterlassen;
- wir alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruption ergreifen, so dass insbesondere keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden;
- wir die genannten gesetzlichen Anforderungen auf von uns beauftragte Dritte (Unterbeauftragte, Subunternehmer und Unterlieferanten) übertragen.

### **2. Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts**

#### **Hiermit bestätigen wir, dass**

- wir - sowie die von uns beauftragten Dritten - für Leistungen in der Schweiz die am Erfüllungsort gemäss Vertrag geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (inkl. definierte Sicherheitsvorschriften) und die Arbeitsbedingungen und die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit (Art. 12 BöB bzw. Art. 4 VöB) dauernd vollumfänglich einhalten;
- wir - sowie die von uns beauftragten Dritten - für Leistungen im Ausland die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Art. 12 Abs. 2 BöB) dauernd vollumfänglich einhalten;
- wir die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20) dauernd vollumfänglich einhalten, soweit Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausgeführt werden;
- wir die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41) dauernd vollumfänglich einhalten;
- wir - sowie die von uns beauftragten Dritten - die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen einhalten;

- wir die genannten gesetzlichen Anforderungen auf von uns beauftragte Dritte (Unterbeauftragte, Subunternehmer und Unterlieferanten) übertragen.

Als Arbeitsschutzbestimmungen gelten das Arbeitsgesetz (SR 822.11), das Arbeitszeitgesetz (SR 822.21), das Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20), die dazu gehörenden jeweiligen Ausführungsvorschriften, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie die diesbezüglichen Weisungen und vertraglichen Vorgaben der SBB AG.

Als Arbeitsbedingungen in der Schweiz gelten insbesondere die Gesamtarbeitsverträge (GAV) und die Normalarbeitsverträge (NAV). Ein Anschluss an einen GAV ist nicht erforderlich, die Bestimmungen der in der Branche gültigen Gesamtarbeitsverträge sind jedoch auch von nicht angeschlossenen Anbietern einzuhalten. Wo GAV und NAV fehlen, sind die tatsächlichen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Als Umweltschutzbestimmungen gelten in der Schweiz die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom schweizerischen Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.

### **3. Sanktionslisten**

#### **Hiermit bestätigen wir, dass**

- wir nicht auf der Sanktionsliste des Bundes gemäss Art. 45 BöB aufgeführt sind.
- wir als zur Vertretung ermächtigte Personen, dass die Anbieterin, wie auch die von uns beigezogenen Subunternehmer oder Lieferanten, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, nicht zu den in Art. 29c Artikel der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, «Verordnung») genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zur Russischen Föderation im Sinne der Verordnungsbestimmung aufweisen,
  - a) durch die russische Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>, Ansässigkeit oder Niederlassung der Anbieterin in Russland,
  - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, an der Anbieterin<sup>2</sup> über das direkte oder indirekte Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
  - c) durch das Handeln der Anbieterin im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von in der Schweiz ansässigen russischen Staatsangehörigen.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme von Anbieterinnen, die vor dem 31. August 2022 in der Schweiz niedergelassen waren und bereits vor dem 31. August 2022 zu über 50 % im direkten oder indirekten Eigentum von Personen waren, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft.

- Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine Subunternehmer oder Lieferanten, die unter den oben erwähnten Personenkreis fallen und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, eingesetzt werden.
- Rechtlicher Hinweis: Bewusste falsche oder irreführende Angaben auf diesem Formular können verwaltungsrechtliche Sanktionen wie auch beschaffungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wir bestätigen die obenstehenden Aussagen und erklären uns bereit, sie auf Verlangen hin mit Dokumenten, die nicht älter als ein Jahr sind, zu belegen. Gleichzeitig ermächtigen wir die zuständigen Behörden, der SBB AG Auskünfte im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Punkten zu erteilen.